

§ 24

Funkanlagen der festen Flugfunkstellen

(1) Die Funkanlagen der festen Flugfunkstellen müssen hinsichtlich der Frequenzen, der Leistungen und der Sendarten so eingerichtet sein, daß eine reibungslose Betriebsabwicklung gewährleistet ist. Die Begrenzung der Bandbreite und der Störstrahlung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 27 und 28.

(2) Für die Funksender sind soweit wie möglich Richtantennen zu verwenden.

(3) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als:

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 50 kHz bis ausschl. 535 kHz;

50 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung von 200 W und darüber;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung unter 200 W;

30 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 4000 kHz bis ausschl. 30 MHz mit einer Leistung von 500 W und darüber;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 4000 kHz bis ausschl. 30 MHz mit einer Leistung unter 500 W;

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 30 MHz bis ausschl. 100 MHz;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 100 MHz bis ausschl. 500 MHz.

§ 25

Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes

(1) Die Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes müssen so eingerichtet sein, daß die höchstmögliche Wirksamkeit und Regelmäßigkeit dieses Funkdienstes sichergestellt ist.

(2) Die Kennzeichnung der Ortungsfunkstellen darf keine Zweifel darüber lassen, daß es sich um Anlagen des Ortungsfunkdienstes handelt.

(3) Die von der Ortungsfunkstelle ausgesendeten Signale müssen genaue und klare Messungen zulassen.

(4) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als:

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 10 kHz bis ausschl. 535 kHz;

50 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung von 200 W und darüber;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung unter 200 W;

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 30 MHz bis ausschl. 100 MHz;

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 100 MHz bis ausschl. 500 MHz;

7500 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 500 MHz bis 40 GHz.

§ 26

Tragbare Funkanlage für den Notverkehr

(1) Das tragbare Funkgerät muß aus Sender und Empfänger bestehen und für die Frequenzen 500 kHz und 8364 kHz sowie für die Sendarten A 2 oder B eingerichtet sein. Der Empfänger muß außerdem zur Aufnahme von Zeichen in den Frequenzbereichen von 490 kHz bis 510 kHz und von 8266 kHz bis 8745 kHz geeignet sein.

(2) Bei der Sendart A 2 muß die Modulationsfrequenz zwischen 450 Hz und 1350 Hz liegen und der Modulationsgrad mindestens 70 % betragen.

(3) Das Gerät muß einfach im Aufbau und in der Bedienung sowie leicht tragbar und schwimmfähig sein. Es darf bei einem Fall aus 10 m Höhe in die See keinen Schaden nehmen. Eine fest angebrachte Bedienungsanweisung soll im Notfall ungebildeten Personen die Bedienung dieses Gerätes ermöglichen.

(4) Die Anlage muß spätestens 30 Sekunden nach dem Einschalten betriebsbereit sein. Der Sender soll vorzugsweise durch einen Handgenerator betrieben werden, der nur in einer Richtung drehbar sein darf. Bei Speisung durch Batterie müssen Sender und Empfänger mindestens 2 Stunden lang betrieben werden können.

(5) Die der Endstufe des Senders zugeführte Anodeneingangsleistung soll etwa 10 W betragen. Die an die Antenne abgegebene Trägerleistung soll bei 500 kHz bzw. bei 8364 kHz etwa 2,2 W an einer Festantenne und etwa 3,5 W an einer Ballonantenne betragen.

(6) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als

5000 Hz pro MHz bei der Frequenz 500 kHz und 200 Hz pro MHz bei der Frequenz 8364 kHz.

§ 27

Bandbreite der Ausstrahlung

Die maximal zulässige belegte Bandbreite der Ausstrahlung beträgt:

1. für eine Telegraphieschwindigkeit für 20 Baud

bei der Sendart A 1 = 150 Hz und

bei der Sendart A 2 = 3000 Hz;

2. für den Sprechfunk

im UKW-Bereich mit Sprachfrequenzen bis 3400 Hz

bei der Sendart A 3 = 6800 Hz;

im Grenz- und Kurzwellenbereich mit Sprachfrequenzen bis 3000 Hz

bei der Sendart A 3 = 6000 Hz.

§ 28

Nebenaussendungen

(1) Die mittlere Leistung der Nebenaussendung, die ein Sender der Antennenspeisung zuführt, darf nachstehende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. bei Betriebsfrequenzen unter 30 MHz

40 dB unter der mittleren Leistung der Betriebsfrequenz (maximal 50 mW);

2. bei Betriebsfrequenzen von 30 MHz bis 235 MHz

bei Nutzleistungen über 25 W

60 dB unter der mittleren Leistung der Betriebsfrequenz (maximal 1 mW);

bei Nutzleistungen bis 25 W

40 dB unter der mittleren Leistung der Betriebsfrequenz (maximal 25 W, minimal

10 mW).

Bei Betriebsfrequenzen über 235 MHz ist die Leistung der Nebenaussendungen so klein wie möglich zu halten.

(2) Die festgelegten Grenzwerte gelten nicht für Sender auf Rettungsfahrzeugen.

(3) Wenn ein Sender trotz Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Nebenaussendung unzulässige Störungen verursacht, müssen besondere Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden.